

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 32  
Ausgabetag 20. Juli 1950

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag		Seite
13. 7. 1950	Verordnung über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950 . . . . .	177
13. 7. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950 . . . . .	178

#### Verordnung

#### über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950.

Vom 13. Juli 1950.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Frischobst und zur Sicherung des Rohwarenbedarfs der obstverarbeitenden Industrie hat der Magistrat von Groß-Berlin nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

##### § 1

(1) Zur Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen werden alle Besitzer/Pächter von Obstkulturen über 0,07 ha sowie Obsterntepächter — letztere unabhängig von der Größe der in Nutzung befindlichen Obstkulturflächen — herangezogen.

(2) Die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen erfolgt auf Grund von Verträgen, die zwischen den Ablieferern und den Erfassungstellen der Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel abgeschlossen werden müssen.

##### § 2

(1) Den Bezirken werden vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, Planmengen über die abzuliefernden Erzeugnisse vorgeschrieben.

(2) Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, hat die Aufteilung der Planmengen auf die Bezirke unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) angehören müssen.

##### § 3

Von der Ablieferung sind befreit:

1. Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern die von ihnen genutzten Flächen 0,07 ha nicht übersteigen,
2. Obstkulturflächen von Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Schulen, Kinder-, OdF-, VVN- und FDJ-Heimen sowie Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen.

##### § 4

(1) Die Bezirksämter, Bezirksabteilung Handel und Versorgung, haben die Aufteilung der gemäß § 2 festgelegten Planmengen auf die einzelnen Besitzer/Pächter/Obsterntepächter zur Ablieferung der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst).

(2) Bei der Festlegung der Ablieferungsmengen sind die Größen der Obstkulturflächen, die Anzahl der Bäume und Sträucher, ihre unterschiedliche Ertragsleistung und besondere klimatische oder sonstige die Ertragsfähigkeit beeinflussende Bedingungen zu berücksichtigen. Jeder Bezirk hat die Aufteilung so vorzunehmen, daß die für ihn festgelegten Ablieferungsmengen aufgebracht werden.

(3) Die für jeden Besitzer/Pächter/Obsterntepächter errechneten Ablieferungsmengen sind möglichst in Versammlungen den Ablieferern bekanntzugeben und dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, zur Bestätigung vorzulegen.

## § 5

(1) Nach Bestätigung der auf die Ablieferer entfallenden Ablieferungsmengen sind durch die Erfassungsstellen der Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel mit den Ablieferern Verträge über die für sie festgesetzten Ablieferungsmengen von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen abzuschließen.

(2) Die Ablieferer haben das Recht, bei unrichtiger Festsetzung der abzuliefernden Mengen innerhalb von 10 Tagen beim Bürgermeister ihres Bezirks Einspruch zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Einsprüche werden nicht geprüft. Die Entscheidung über den Einspruch durch den Bürgermeister hat innerhalb von drei Tagen zu erfolgen. Nach Ablehnung des Einspruchs durch den Bürgermeister steht dem Ablieferer das Recht der Beschwerde beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, zu. Dieser hat innerhalb von zehn Tagen über die Beschwerde zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Einreichung eines Einspruchs oder einer Beschwerde entbindet nicht von der Ablieferung.

## § 6

Ausgehend von den natürlichen Erntebedingungen werden nachstehende Ablieferungsfristen festgelegt:

1. Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren und frühe Sorten von Steinobst unmittelbar nach der Aberntung,
2. sonstige Sorten von Beerenobst und Spätkirschen unmittelbar nach der Aberntung,
3. Herbstsorten von Kern- und Steinobst spätestens bis zum 15. Oktober,
4. Weintrauben spätestens bis zum 15. November,
5. späte und Wintersorten von Obst und Nüsse spätestens bis zum 1. Dezember.

## § 7

Den Besitzern/Pächtern/Obsterntepächtern ist neben der termin- und artengemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung gestattet, Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse nach den geltenden Bestimmungen frei zu verkaufen.

## § 8

Für die Güteklassen und Sortierungsvorschriften gelten die bisherigen Bestimmungen.

## § 9

(1) Die Ablieferer sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse den Erfassungsstellen anzuliefern, wenn nicht in den nach § 1 (2) abzuschließenden Ablieferungsverträgen etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Erfassungsstellen müssen die Bezahlung innerhalb von zehn Tagen nach der Abnahme vornehmen.

## § 10

Für je 100 kg über die Vertragsmenge hinaus oder im freien Verkauf an die Erfassungsstellen der Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel zu den gültigen Erfassungspreisen abgeliefertes Obst und Nüsse sind den Ablieferern Berechtigungsscheine zum Bezüge von Zucker zu Kleinhandelspreisen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

Güteklasse	und Weintrauben für Beerenobst	und Nüsse für übriges Obst
A (1. Sorte)	8,— kg	6,— kg
B (2. Sorte)	6,5 kg	4,5 kg
C (3. Sorte)	4,5 kg	3,— kg

für Wildbeeren:

Blaubeeren, Preiselbeeren, Waldhimbeeren, Waldbrombeeren, Moosbeeren, Sanddornbeeren, Mehlbeeren und Wildkirschen . . . . .	4,— kg
schwarzer Holunder, Hagebutten, Schlehen und mährische Eberesche . . . . .	3,— kg
Eberesche und roter Holunder . . . . .	2,— kg

## § 11

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, ist verpflichtet, den Abschluß der Verträge mit allen zur Ablieferung herangezogenen Besitzern/Päch-

tern/Obsterntepächtern zu folgenden Terminen sicherzustellen:

- für Beeren- und Frühoobst bis zum 10. Juli 1950,
- für Spätoobst bis zum 5. August 1950,
- für Weintrauben und Nüsse bis zum 10. September 1950.

## § 12

Zwecks Vereinheitlichung der Erfassungspreise für Obst und Nüsse hat der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen — Hauptpreisant —, die Erfassungspreise neu festzusetzen.

## § 13.

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, erläßt im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

## § 14

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen der bestehenden Gesetze verfolgt.

## § 15

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Handel und Versorgung  
für Stadtrat Herrmann

Dr. Schwarz

Bürgermeister

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950.

Vom 13. Juli 1950.

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950 (VOBl. I S. 177) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

## Zu § 1

1. Zur Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen werden grundsätzlich alle Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen sowie Obsterntepächter ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze herangezogen. Ausgenommen sind Besitzer/Pächter von Obstkulturflächen von nicht mehr als 0,07 ha.
2. Obsterntepächter werden unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung herangezogen.

## Zu § 2

1. Grundlage für die Feststellung
  - a) der Größe der Obstkulturfläche ist das Protokollverzeichnis des Vorjahres,
  - b) der Anzahl der Bäume und Sträucher ist das Ergebnis der Obstbaumzählung 1949.
2. Bei der Feststellung der Größe der Obstkulturflächen der Ablieferer sind auch Bäume und Sträucher heranzuziehen, die nicht zu einer geschlossenen Obstanlage gehören, sondern verstreut, vereinzelt oder in Reihen stehen. Die Berechnung der Fläche derartiger Bäume und Sträucher ist nach folgenden Sätzen vorzunehmen:
  - a) Apfel, Birnen, Süßkirschen, Walnüsse — Hochstamm, Halbstamm, Viertelstamm auf starkwüchsiger Unterlage 60 — 100 qm
  - b) Steinobst mit Ausnahme von Süßkirschen — Hochstamm, Halbstamm und Viertelstamm . . . . . 50 — 60 qm
  - c) Schwachwüchsige Sauerkirschen — Hoch- und Halbstamm . . . . . 25 — 30 qm

- d) Buschbäume und Spindelbüsche, je nach Sorte, Klima, Boden und Unterlage:
- |  |            |
|--|------------|
| Pflirsiche und Aprikosen . . . . .                         | 25 — 50 qm |
| Sauerkirschen . . . . .                                    | 10 — 25 qm |
| Äpfel auf mittel- und stark wachsender Unterlage . . . . . | 25 — 40 qm |
| Äpfel auf schwach wachsender Unterlage . . . . .           | 10 — 25 qm |
| Birnen auf Wildlingen . . . . .                            | 25 — 65 qm |
| Birnen auf Quitten . . . . .                               | 10 — 35 qm |
| Äpfel auf Birnen, Spindelbüsche . . . . .                  | 6 — 9 qm   |

e) Johannis- und Stachelbeersträucher 2 — 4 qm

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer ist, als die mit Beeren, Beerensträuchern, Hoch-, Halb-, Viertelstämmen bzw. Busch- und Spindelbüschen angepflanzte Fläche, dann ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der Gesamtnutzfläche des Grundstückes maßgebend.

3. Zwischenzeitliche Änderungen im Besitzverhältnis sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen dem für ihn zuständigen Bezirksamt, Bezirksabteilung Handel und Versorgung, belegt, andernfalls dürfen Änderungen nicht berücksichtigt werden.

Flächenminderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die fragliche Fläche weiterhin der Ablieferung unterliegt oder zu anderen Zwecken herangezogen wurde.

4. Besitzer/Pächter und Obsterntepächter, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Bezirken von Groß-Berlin liegen, sind in den Bezirken zu veranlagern, zu denen die einzelnen Obstkulturflächen gehören.

Bei der Errechnung des Gesamtumfangs der Obstkulturflächen zur Feststellung der Größengruppe gemäß „Zu § 4“ Ziffer 2 dieser Durchführungsbestimmung sind sämtliche, auch die in anderen Bezirken genutzten Obstkulturflächen zu berücksichtigen.

Die Bezirke, in denen Obstkulturflächen von Bewohnern anderer Bezirke als Besitz oder Pachtung genutzt werden, haben den Bezirken, in denen sich der Wohnsitz des Besitzers/Pächters befindet, sowie dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, die Namen und Anschriften der Besitzer/Pächter sowie den Umfang der genutzten Flächen mitzuteilen.

Die Bezirksämter der Wohnsitzbezirke errechnen den Gesamtumfang der Obstkulturflächen und teilen die entsprechende Größengruppe dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, sowie den Bezirksämtern der Bezirke mit, in denen ihre Bezirksbewohner Obstkulturflächen als Besitz oder Pachtung nutzen. Die Kontrolle über die Eingruppierung dieser Besitzer/Pächter in die richtige Größengruppe obliegt dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung.

Wo mehrere Mitglieder eines Haushaltes getrennt Obstkulturflächen bewirtschaften, sind diese Obstkulturflächen als eine Fläche in die entsprechende Größengruppe gemäß „Zu § 4“ Ziffer 2 dieser Durchführungsbestimmung einzureihen. Vertragspflichtig ist der Haushaltsvorstand.

#### Zu § 3

1. Von der Ablieferungspflicht bis 0,07 ha sind nur Besitzer und Pächter befreit. Obsterntepächter unterliegen unabhängig von der Größe der Obstkulturflächen der Ablieferungspflicht.
2. Die im § 3 Ziffer 2 der Verordnung genannten öffentlichen Anstalten, Heime und Schulen sind von der Ablieferungspflicht für Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse, unabhängig von der Größe der Obstkulturflächen, befreit. Die Erträge sind für die Verbesserung der Versorgung der Insassen der Anstalten und Heime oder der Schüler zu verwenden.

#### Zu § 4

1. Die Aufteilung der Planmengen von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen, getrennt nach

Früh- und Spätobst, durch die Bezirksämter, Bezirksabteilung Handel und Versorgung, auf die einzelnen Ablieferer erfolgt unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen im Besitzverhältnis im Baum- und Strauchbestand.

Besitzer und Pächter von kleinen Obstkulturflächen sind grundsätzlich zu begünstigen.

2. Die Höhe der Ablieferungsmengen ist nach der Größe der einzelnen Obstkulturflächen differenziert festzusetzen.

Unter Berücksichtigung, daß die Planmenge im Bezirk gesichert ist, ist für die einzelnen Ablieferer nach dem Umfang ihrer Obstkulturflächen

über 0,07 bis 0,15 ha . . . . .	30 %
„ 0,15 „ 0,20 ha . . . . .	40 %
„ 0,20 „ 0,25 ha . . . . .	50 %
„ 0,25 „ 0,50 ha . . . . .	60 %
„ 0,50 „ 1,— ha . . . . .	70 %
„ 1,— „ 2,— ha . . . . .	80 %
„ 2,— ha . . . . .	90 %

für Obsterntepächter (unabhängig von der Größe der Anlage) . . . . . 95 %

des zu erwartenden Ernteertrages festzusetzen, wobei die Schätzungs- und Erfassungsmengen — einschließlich Übersollmengen — der Vorjahre zu berücksichtigen sind.

3. Die Bezirksämter, Bezirksabteilung Handel und Versorgung, haben an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, über die Aufteilung der Planmengen auf den ihnen zugestellten Vordrucken zu nachstehenden Terminen zu berichten:

für Beeren- und Frühobst bis zum 30. Juni 1950,  
 „ Spätobst . . . . . bis zum 20. Juli 1950,  
 „ Weintrauben und Nüsse bis zum 25. Aug. 1950.

4. Die Bestätigung der Bezirksberichte nach Überprüfung durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, hat

für Beeren- und Frühobst bis zum 5. Juli 1950,  
 „ Spätobst . . . . . bis zum 26. Juli 1950,  
 „ Weintrauben und Nüsse bis zum 1. Sept. 1950  
 zu erfolgen.

#### Zu § 5

1. Die Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel und ihre Erfassungsstellen haben nach Bestätigung der Ablieferungsmengen für die einzelnen Besitzer/Pächter/Obsterntepächter durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, den Abschluß der Ablieferungsverträge zu nachstehenden Terminen sicherzustellen:

für Beeren- und Frühobst bis zum 10. Juli 1950,  
 „ Spätobst . . . . . bis zum 5. Aug. 1950,  
 „ Weintrauben und Nüsse bis zum 10. Sept. 1950.

#### Zu § 6

Die Besitzer/Pächter/Obsterntepächter sind für die rechtzeitige Ablieferung der Vertragsmengen bei den für die zuständigen Bezirkssammelstellen zu den festgesetzten Endterminen des § 6 der Verordnung verantwortlich.

#### Zu § 8

1. Die Ablieferung und Abnahme von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen hat nur in guter Qualität, nach Sorten und Arten getrennt, entsprechend den bestehenden Sortierungsvorschriften und der Güteklasseneinteilung, zu erfolgen. Demgemäß sind die Ablieferer verpflichtet, das Obstablieferungssoll ganz oder zum überwiegenden Teil, mindestens aber zu 60 Prozent, mit Obstsorten der Güteklasse A zu erfüllen.
2. Die Einlagerung von Kernobst darf nur in besten, lagerfähigen Sorten der Güteklasse A erfolgen. Die Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel ist dafür verantwortlich, daß die entsprechenden Obstsorten und -arten in vorbereiteten Lagerstätten sach- und

fachgerecht eingelagert, pfleglich behandelt und vor Verlust geschützt werden.

#### Zu § 9

1. Die Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel und ihre Erfassungsstellen haben
  - a) spätestens bis zum 30. Juni 1950 die Bereitschaft der erforderlichen Annahmestellen und ihre Ausstattung mit dem notwendigen Inventar zur Abnahme der anfallenden Obstmengen sicherzustellen,
  - b) die Beschaffung des erforderlichen Verpackungsmaterials rechtzeitig vorzubereiten und die Bereitstellung mit den Ablieferern zu vereinbaren,
  - c) die Bezahlung der abgelieferten Erzeugnisse zu den geltenden Erfassungspreisen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen zu gewährleisten,
  - d) die ordnungsgemäße Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung und die vorschriftsmäßige Durchführung des Abrechnungs- und Berichtswesens sicherzustellen.
2. Den obstverarbeitenden Betrieben sind entsprechend ihren Produktionsauflagen feste Einzugsgebiete zur Beschaffung des Obstes zuzuweisen. Sie haben zur Sicherung der Erfüllung ihrer Produktionsauflagen mit den zuständigen Erfassungsstellen der Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

#### Zu § 10

Als Berechtigungsscheine für den Einkauf von Zucker gelten Bezugsbescheinigungen für Prämienzucker. Die Berechtigungsscheine sind bei Beeren- und Frühobstlieferungen unmittelbar auszugeben; bei Obstlieferungen nach dem 15. August 1950 sind die Berechtigungsscheine ab 10. November 1950 auszustellen.

#### Zu § 12

Die Bezirksämter, Bezirksabteilung Handel und Versorgung, haben Sammelberichte über den Abschluß der Verträge dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, spätestens zu folgenden Terminen vorzulegen:

für Beeren- und Frühobst . . . bis zum 20. Juli 1950,  
 „ Spätobst . . . . . bis zum 15. Aug. 1950,  
 „ Weintrauben und Nüsse bis zum 15. Sept. 1950.

Berlin, den 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
 Abteilung Handel und Versorgung  
 für Stadtrat Herrmann  
 Dr. Schwarz  
 Bürgermeister  
 Abteilung Wirtschaft  
 Baum  
 Stadtrat

## TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 23 vom 11. Juli 1950 enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über Forderungen der geschlossenen und enteigneten Banken und der enteigneten Versicherungen

Bekanntmachungen über Bestellungen als Bezirks-schornsteinfegermeister

Bekanntmachung über Straßenumbenennungen im Verwaltungsbereich Pankow

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus, Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.  
 Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus Berlin N 4. 2055. 7. 50.